

Stadt Borgholzhausen  
Der Bürgermeister  
Fachbereich 3: Planen und Bauen

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Einziehung (Entwidmung) eines Teilstücks der Straße „Finkenau“ gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW**

Der Ausschuss für Planungs- und Bauangelegenheiten hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 die Absicht der Einziehung eines Teilstücks der Straße „Finkenau“ von der Einmündung „Freistraße“ bis zur Garagenzufahrt des Hauses Freistraße Nr. 11 beschlossen.

Um eine entsprechende Sperrung der Straße dauerhaft vornehmen zu können, ist ein Wegeteileinziehungsverfahren gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz erforderlich.

Der Beschluss über die Absicht den Teilabschnitt der Straße „Finkenau“ einzuziehen, ist am 18.01.2025 u.a. in der lokalen Presse und auf der Homepage der Stadt Borgholzhausen bekannt gemacht worden. In der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Monaten hat im Fachbereich 3 Planen und Bauen, Masch 2, der Stadt Borgholzhausen, die Begründung für die Teileinziehung und ein Lageplan, in dem die einzuziehende Fläche gekennzeichnet war, zur Einsicht ausgelegt. Jedermann hat somit Gelegenheit erhalten, gegen die beabsichtigte Einziehung des Teilstücks Einwendungen zu erheben. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Stadt Borgholzhausen gibt deshalb hiermit gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes NRW die Teileinziehung (Entwidmung) eines Teilstückes der Straße „Finkenau“ öffentlich bekannt.

Das betroffene Teilstück ist in dem nachstehenden Plan rot markiert und dieser Veröffentlichung angefügt.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Einziehung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, erhoben werden. Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes oder in elektronischer Form nach Maßgabe der elektronischen Rechtsverkehrsordnung – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 erhoben werden.

Nähere Informationen zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach finden Sie in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (GV. NRW S. 548).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Borgholzhausen, den 10.06.2025

Stadt Borgholzhausen



Dirk Speckmann  
Bürgermeister